



Datum 11.04.2022
Name Sigrid Gies
Durchwahl 0711 126-2432
Aktenzeichen SLT-9185.22
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Hass, Anfeindung und Bedrohung gegenüber Ihnen als Behördenvertreter:in des Veterinäramts**

– eine Handreichung für Betroffene und ihre Dienstvorgesetzten

Viele Amtstierärzt:innen, amtliche Tierärzt:innen und sonstige im Tiergesundheits-, Lebensmittel- und Tierschutzrecht agierende Behördenvertreter:innen erleben es: von Berufs wegen begegnen Ihnen Hass, Anfeindung und Bedrohung in vielfältiger Weise. Als Betroffene:r fühlt man in einer solchen Situation oft Ärger und will sich wehren. Gleichzeitig steht man manchem hilflos gegenüber. Eigentlich kennt man es ja aus dem beruflichen Kontext, gesetzwidriges Verhalten zu unterbinden und zu sanktionieren. Aber in eigener Sache wegen erlebter Anfeindung tätig zu werden, beinhaltet andere Herausforderungen.

Mit dieser Handreichung soll auf Strafverfolgungsmöglichkeiten eingegangen werden (1.), auf Meldung und Löschung von Inhalten bei Internet-Anbietern (2.) und auf die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen Täter:innen vorzugehen (3.). Am Ende stehen einige Hinweise zu Ihrem persönlichen Umgang mit belastenden Situationen inkl. der Nennung einiger Beratungsstellen (4.).

1. Strafverfolgung

Wenn der Gesprächston bei Kontrollen besonders ungemütlich wird, stehen manches Mal Straftaten im Raum. Welche dabei in Betracht kommen, soll nun jeweils mit einem Beispiel kurz beschrieben werden. Dabei kann kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden, sondern der Fokus soll auf den „Klassikern“ liegen. Dann folgen Hinweise zum Verfahren, falls Sie bzw. Ihr:e Dienstvorgesetzte:r zum Ergebnis kommen, dass das von Ihnen Erlebte eine Straftat darstellen könnte.

1.1. Mögliche Straftaten

1.1.1. Ehrschutzdelikte: Beleidigung/üble Nachrede/Verleumdung

Die sog. Ehrschutzdelikte umfassen v.a. die nah miteinander verwandten Delikte **Beleidigung** (§ 185 StGB), **üble Nachrede** (§ 186 StGB) und **Verleumdung** (§ 187

StGB). Sie finden sich im Strafgesetzbuch und werden mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft. Sie beinhalten, dass jemand

- eine ehrenrührige Tatsache über Sie behauptet, die unwahr oder zumindest nicht erweislich wahr ist,
- oder ein ehrverletzendes Werturteil über Sie äußert.¹

„Ehrenrührig“ ist eine Tatsache dann, wenn sie eine Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung ausdrückt.

„Unwahr oder nicht erweislich wahr“ sind solche Tatsachen, die gar nicht zutreffen, und auch solche, deren Wahrheit nicht bewiesen ist.

Es liegt in vielen Fällen nahe, dass Täter:innen mit ihren Äußerungen neben Ihnen auch die Behörde treffen wollen, für die Sie Ihren Dienst verrichten. Dann kann auch ein Ehrschutzdelikt gegenüber der Behörde selbst vorliegen (§ 194 Abs. 3 S. 2 StGB).

Bsp. für ein ehrverletzendes Werturteil: Wenn ein Landwirt Sie während einer seuchenrechtlichen Bestandsräumung als riesengroßes Arschloch beschimpft, wird darin niemand die Tatsachenbehauptung sehen, dass er behauptet, Sie seien ein After. Es liegt ein ehrverletzendes Werturteil vor.

Bsp. für eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung: Der Landwirt schreit Sie außerdem an, dass Sie, wenn Sie wegen Ihrer Alkoholsucht nicht ständig im Dienst betrunken wären, merken würden, dass seine Tiere alle gesund seien. Weder sind Sie alkoholkrank, noch erscheinen Sie betrunken im Dienst, die Behauptung ist deshalb unwahr. Die unwahre Behauptung wegen einer Alkoholerkrankung dienstliche Fehler zu machen, ist außerdem geeignet, Sie in den Augen der Gesellschaft verächtlich zu machen und ist deshalb eine ehrenrührige Tatsachenbehauptung. (Darauf, ob seine Behauptung, seine Tiere seien alle gesund, wahr oder unwahr ist, kommt es nicht an.)

Strafbar sind diese Taten schließlich aber nur dann, wenn die Person kein berechtigtes Interesse für die Äußerung hat (§ 193 StGB). An dieser Stelle wird es in der Praxis knifflig, denn die Polizei/ die Staatsanwaltschaft/ das Gericht muss zwischen den gegenläufigen Interessen und den dahinterstehenden Grundrechten der Beteiligten abwägen (ähnlich wie bei der Abwägung des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht). Bei Ehrschutzdelikten geht es v.a. um die durch das Grundgesetz (GG) geschützte Meinungsfreiheit von Täter:innen (Art. 5 Abs. 1 GG) und dem ebenfalls durch das Grundgesetz geschützten Ehrschutz von Ihnen und ggfs. der Veterinärbehörde, der Sie angehören (Art. 2 Abs. 1 GG). Sie können diese Abwägung getrost der Justiz überlassen, indem Sie die Sache anzeigen.

Trotzdem folgen hier noch ein paar vertiefende Hinweise, um Ihnen eine bessere Einschätzung zu ermöglichen.

¹ Eine Differenzierung zwischen Beleidigung, übler Nachrede und Verleumdung ist für Sie als Betroffene:r unnötig und würde hier zu weit führen.

Gut zu wissen ist zunächst, dass die Behauptung einer unwahren oder nicht bewiesenen Tatsache wesentlich weniger Schutz genießt als die Äußerung eines Werturteils, denn nur letztere genießt den Schutz der im Grundgesetz verankerten Meinungsfreiheit. Die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil ist – in der Theorie – einfach:

- Bei einer **Tatsachenbehauptung** kann man objektiv beweisen, ob die Behauptung stimmt oder nicht.
- Ein **Werturteil** liegt vor, wenn die Äußerung durch Elemente der subjektiven Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Äußerung eine Sache der persönlichen Überzeugung bleibt.

In der Praxis gehen Tatsachenbehauptung und Werturteil aber oft ineinander über; die Grenzen sind fließend. Außerdem kommen innerhalb einer Äußerung oft beide vor.

In die Abwägung der beteiligten Grundrechte fließt insbesondere ein, dass Sie Behördenvertreter:in sind. Gerade gegenüber Behörden und deren Mitarbeitenden, die staatliche Gewalt ausüben, ist die Meinungsfreiheit von besonderer Bedeutung: Maßnahmen der öffentlichen Gewalt dürfen deshalb durchaus scharf, pointiert oder polemisch kritisiert werden. Andererseits müssen aber auch Behördenvertreter:innen sich nicht alles gefallen lassen. Insbesondere, wo eine Äußerung keinen Sachbezug zu Ihrer amtlichen Maßnahme hat, verdient sie auch keinen besonderen Schutz.

Neben der Meinungsfreiheit der Täter:innen und Ihrem Ehrschutz steht v.a. bei öffentlichkeitswirksamen Äußerungen (z.B. einem Shit Storm im Internet) auch die Diskurskultur als solche zur Debatte. Es kann leicht passieren, dass Ehrschutzdelikte den gesamten Diskurs vergiften, dass die Diskurskultur also verrotet. Das wiederum kann dazu führen, dass sich nicht nur das Opfer des Ehrschutzdelikts – hier Sie als Behördenvertreter:in – aus dem Meinungs Austausch oder sogar aus der Öffentlichkeit insgesamt zurückzieht, sondern ein allgemeines Klima entsteht, in dem Menschen sich nicht mehr frei miteinander austauschen wollen, weil sie Angst haben, selbst Opfer von Hass und Hetze zu werden. Wenn eine Äußerung in solch einem Kontext fällt, muss auch diese Gefahr für den freien gesellschaftlichen Meinungs Austausch in die Abwägung einbezogen werden.

Was also wiegt schwerer: Die Meinungsfreiheit des:r Täter:in auf der einen Seite oder auf der anderen Seite:

- der Ehrschutz von Ihnen, und ggfs. der der Veterinärbehörde,
 - und der Schutz der ganzen Gesellschaft vor einer Gefährdung des freien Meinungs Austausches?
- Wenn letztere gegenüber der Meinungsfreiheit des:r Täter:in überwiegen, liegt eine Straftat vor.

1.1.2. Bedrohung/Nötigung

Strafbar als **Bedrohung** (§ 241 StGB) ist es, Ihnen anzudrohen, dass gegen Sie oder eine Ihnen nahestehende Person ein Verbrechen begangen wird. Eine **Nötigung** (§ 240 StGB) liegt vor, wenn jemand Ihnen ein bestimmtes Verhalten aufzwingt und dafür entweder Gewalt anwendet oder Ihnen mit etwas droht, um Ihnen Angst zu machen.

Bsp. für eine Nötigung: Ein Landwirt sperrt Sie im Stall ein und droht, dass er Sie erst wieder rauslässt, wenn Sie ihm versprechen, den Bestand nicht aufzulösen.

Bsp. für eine Bedrohung: Nachdem Sie einen Schlachtstopp angeordnet haben, droht Ihnen die Betriebsleiterin des Schlachthofs, Ihr Haus anzuzünden.

1.1.3. Verhetzende Beleidigung/Volksverhetzung/Aufforderung zu Straftaten

Teils wesentlich höhere Strafen können in folgenden Situationen verhängt werden:

- Wenn jemand andere Menschen zur Begehung einer Straftat aufruft, kann das als **Öffentliche Aufforderung zu Straftaten** (§ 111 StGB) geahndet werden.
Bsp.: Jemand postet auf Facebook ein Bild von Ihnen gemeinsam mit der allgemeinen Aufforderung, dass, wer Sie trifft, Sie in Gewahrsam nehmen und Bescheid geben solle, sodass er sich an Ihnen rächen könne.
- Eine **Volksverhetzung** (§ 130 StGB) oder eine **verhetzende Beleidigung** (§ 192a StGB) kommt Ihnen als Behördenvertreter:in gegenüber insbesondere dann in Betracht, wenn Sie in Beziehung zu Ihrem Dienst als Mitglied einer nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmten Gruppe von besonders starkem Hass betroffen sind.
Bsp.: In einem Internetpost setzt jemand Ihre – in den Augen des Täters für falsch befundene – Anordnung in Beziehung zu Ihrem religiösen Bekenntnis und leitet daraus eine Aufforderung zur tödlicher Gewalt gegen alle Mitglieder Ihrer Religion ab.

1.1.4. Stalking, Nachstellung

Hingewiesen sei noch auf die Strafbarkeit der „Nachstellung“ (auch „Stalking“ genannt) in § 238 StGB. Mehr hierzu finden Sie u.a. beim [BMJ](#).²

1.2. Verfahren im Falle einer Straftat

Es folgen nun einige Hinweise dazu, was zu tun ist, wenn Sie zum Ergebnis kommen, dass das von Ihnen Erlebte Straftaten darstellen könnte und Sie deshalb die Strafverfolgungsbehörden einschalten wollen. Wenn die Tat mit Ihrem Dienst zusammenhängt, können Sie sich damit an Ihre Dienstvorgesetzten wenden (müssen dies aber nicht). Dann können sie Sie bei allem Folgenden unterstützen und damit ihrer Fürsorgepflicht nachkommen.

1.2.1. Beweise sichern

Sichern Sie bzw. Ihr:e Dienstvorgesetzte:r Beweismaterial.

Beispielsweise:

- Bei mündlichen Äußerungen schreiben Sie ein detailliertes Protokoll, sodass Sie sich als wichtigste:r Zeug:in auch nach einigem Zeitablauf noch an den Verlauf, den Kontext und die genaue Wortwahl der Täter:innen erinnern.
- Wenn es sich anbietet, bitten Sie eventuelle Zeug:innen um deren Kontaktdaten. Bei Weitergabe dieser Informationen an die Polizei/Staatsanwaltschaft, bit-

² https://www.hilfe-info.de/WebS/hilfeinfo/DE/Merkblaetter/18-merkblatt_stalking.html?nn=14272736

ten Sie diese je nach Situation um vertrauliche Behandlung v.a. der Kontaktdaten der Zeug:innen. Täter:innen haben zwar meist einen Anspruch auf Kenntnis der Namen der Zeug:innen, aber oft nicht über deren Kontaktdaten.

- Bewahren Sie schriftliche Korrespondenzen im Original auf.
- Speichern Sie Emails außerhalb von Outlook o.ä. als Datei (mit Endung „.msg“) ab.
- Bei Taten im Internet:
 - Kopieren Sie die vollständigen URLs zu den Webseiten, die die Äußerung betreffen (Posts, Blogbeiträge, Profile, etc.), in ein Text-Dokument (z.B. Word).
 - Fertigen Sie rechtssichere Screenshots der Äußerung und ihres Kontexts an. Dabei ist insbesondere auf Vollständigkeit zu achten:
 - Der Screenshot sollte, wo immer möglich, neben der Äußerung selbst auch zeigen, wann die Äußerung dort eingestellt wurde. Außerdem sollte er den (User-)Namen mutmaßlicher Täter:innen enthalten und es sollte deutlich werden, gegen wen sich die Äußerung richtet. Außerdem muss auch der Kontext erkennbar sein. Folgt die Äußerung unmittelbar auf einen anderen Beitrag, sollte der Screenshot möglichst beide Posts umfassen. Sind dazwischen weitere Nachrichten ausgetauscht worden, empfiehlt es sich, den gesamten Verlauf durch Screenshots zu sichern. Nur so ist im Nachhinein der Zusammenhang für Dritte nachvollziehbar.
 - Bei einem gut gemachten Screenshot ist schließlich auch erkennbar, wann der Screenshot gemacht wurde. Dieser Zeitstempel gibt dann Auskunft darüber, wann die Äußerung noch im Internet abrufbar war. Deshalb kann es Sinn machen, nach einem größeren Zeitablauf nochmals Screenshots anzufertigen, um zu belegen, dass die Äußerung immer noch im Internet abrufbar ist.
 - Anleitungen für rechtssichere Screenshots von verschiedenen Kategorien von Inhalten (Posts, Videos, etc.) auf verschiedenen Seiten (Facebook, Youtube, etc.) finden Sie u.a. bei [Hate Aid](https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/#0-wie-erstelle-ich-einen-rechtssicheren-screenshot-).³ Nehmen Sie sich hierfür die nötige Zeit.
 - Speichern Sie die Website ggfs. als html-Datei. In ihnen kann später besser „herumgescrollt“ werden; sie eignen sich deshalb v.a. für die Ermittlungsarbeit, aber weniger als Beweis vor Gericht, denn diese Dateien sind lange nicht so bearbeitungsresistent wie ein Screenshot. Sie sollten also lediglich parallel zu Screenshots angefertigt werden.

³ <https://hateaid.org/rechtssichere-screenshots/#0-wie-erstelle-ich-einen-rechtssicheren-screenshot->

1.2.2. Strafverfolgung initiieren, ggfs. unter Beachtung der 3-Monatsfrist

Um eine Strafverfolgung zu initiieren, sollten Sie und ggfs. Ihr:e Dienstvorgesetzte:r bei der Staatsanwaltschaft oder einer Polizeidienststelle Strafanzeige und Strafantrag stellen.

Zum Unterschied zwischen Strafanzeige und Strafantrag: Bei einer Reihe von weniger schweren Straftaten (insb. bei Beleidigungen) handelt es sich um sog. Antragsdelikte. Ein Strafantrag ist – anders als die bloße Anzeige eines Sachverhalts – die ausdrückliche (schriftliche) Erklärung, dass man die Strafverfolgung wünscht. Tun Sie das einfach immer, egal um welche Straftat es sich handelt, also egal, ob ein Strafantrag wirklich nötig ist oder nicht.

Dieser Strafantrag muss von Ihnen bzw. Ihre:m Dienstvorgesetzte:n schriftlich und im Regelfall innerhalb von 3 Monaten gestellt werden (vgl. § 77b Abs. 1 S. 1 StGB).

„Schriftlichkeit“ bedeutet eigentlich ein eigenhändig und handschriftlich unterzeichnetes Papierdokument, also einen Brief. Sie als Bürger:in können auch weiterhin so vorgehen. Ihr:e Dienstvorgesetzte:r muss hierfür aber seit Januar 2022 den rechtssicheren elektronischen Rechtsverkehrs per beBPO-Nachricht nutzen.

Alternativ können Sie bzw. Ihr:e Dienstvorgesetzte:r den Strafantrag auch bei einer Polizeidienststelle mündlich zu Protokoll geben.

Die Frist beginnt für jede:n Antragsberechtigte:n separat an dem Tag, an dem die Person von Tat und Täter:in erstmals erfährt.

Bsp.: Sie werden bei einer Kontrolle mündlich beleidigt – die Frist läuft für Sie ab dem Tag der Kontrolle; für Dienstvorgesetzte aber erst, nachdem sie davon erfahren haben.

Bsp.: Jemand postet direkt nach einer Kontrolle einen beleidigenden Post über Sie auf Facebook. Ihr:e Dienstvorgesetzte:r bemerkt den Post vier Wochen später zufällig auf Facebook und informiert Sie erst nochmals zwei Wochen später darüber. – Die Frist läuft für Ihre:n Dienstvorgesetzte:n erst ab dem Fund und für Sie erst, wenn er Sie informiert hat.

Nach Ablauf der Frist, ohne dass ein Strafantrag gestellt wurde, ist eine Strafverfolgung grundsätzlich ausgeschlossen. Als Ausnahme gibt es bei manchen Antragsdelikten die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft die Tat verfolgt, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Zum Beispiel, wenn die Tat besonders gravierend ist oder, wenn ein:e Täter:in zuvor schon mehrfach aufgefallen ist; auch wegen der Betroffenheit staatlicher Institutionen wie dem Veterinäramt kann ein öffentliches Interesse vorliegen.

Berechtigt, eine Strafanzeige zu stellen, ist jedermann (also Sie, Ihr:e Dienstvorgesetzte:r oder jede:r andere).

Strafantragsberechtigt ist aber nur ein sehr begrenzter Personenkreis. Darunter fallen natürlich Sie als direktes Opfer der Straftat. Daneben ist bei Beleidigungen mit einem Bezug zu Ihrem Dienst auch ihr:e Dienstvorgesetzte:r strafantragsberechtigt (§ 194 Abs. 3 StGB). Dienstvorgesetzte können unabhängig von Ihnen von ihrem Anzeige-

und ggfs. Antragsrecht Gebrauch machen, werden das aber natürlich im Regelfall nur mit Ihrem Einverständnis tun. Damit haben Dienstvorgesetzte die Möglichkeit, sich hinter Sie zu stellen und damit ihrer Fürsorgepflicht nachzukommen, eine Ahndung zu initiieren. Auch können sie damit darauf hinwirken, dass das möglicherweise mitbetroffene Ansehen der Dienststelle wiederhergestellt wird. Schließlich ist die Behörde dann selbst verfahrensbeteiligt, wird von der Justiz auf dem Laufenden gehalten und kann Sie dadurch beim weiteren strafprozessualen Verfahren und den zu treffenden Entscheidungen bestmöglich unterstützen (Antrag nach § 172 StPO, Nebenklage, Finanzierung und Organisation rechtlicher und ggfs. anwaltlicher Unterstützung, etc.). Aus der arbeits- oder beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht kann sich im Einzelfall für Dienstvorgesetzte sogar eine Pflicht ergeben, einen Strafantrag zu stellen. Sie als Opfer der Tat sollten, um Ihre eigenen Rechte im Prozess nicht zu verlieren, daneben auch immer selbst Strafantrag stellen.

Wer bei Beleidigungen antragsberechtigte:r Dienstvorgesetzte:r ist, ergibt sich aus § 194 Abs. 3 S. 1, § 77a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 3 S. 1 LBG BW, nämlich „wer [Ihnen gegenüber] für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten zuständig ist“, worunter insb. statusbezogene Entscheidungen, wie z.B. Beförderung und Versetzung in den Ruhestand fallen.⁴

Wenn neben Ihnen auch das Veterinäramt oder sonst eine Behörde als solche beleidigt wird (§ 194 Abs. 3 S. 2 StGB), steht dem:r Leiter:in der Behörde und der aufsichtsführenden Behörde jeweils ein eigenständiges Strafantragsrecht zu.

Wenn Sie außerhalb Ihrer Dienststelle Beratung zur Strafanzeige wünschen, können Sie sich an externe Beratungsstellen wenden; hierzu finden Sie im letzten Abschnitt dieser Handreichung unter (4.) einige Hinweise.

2. Meldung und Löschung fordern

Wenn Inhalte (Postings, Videos, etc.) über Sie im Internet, insb. auf sozialen Netzwerken (Facebook, Instagram, Youtube, Twitter, etc.) verbreitet werden, von denen Sie bzw. Ihr:e Dienstvorgesetzte:r nicht wollen, dass sie dort zu finden sind, können Sie bzw. Ihr:e Dienstvorgesetzte:r unter Umständen deren Löschung bewirken. Dies gilt zum einen für strafbare Inhalte (2.1), aber auch für solche, die „nur“ persönliche Daten über Sie beinhalten (2.2).

Achten Sie dabei immer darauf, alle Beweise bestmöglich zu sichern (s.o.), bevor Sie die Löschung vorantreiben!

⁴ Bei nicht verbeamteten Behördenvertreter:innen gilt ähnliches. Informieren Sie sich bei Ihrer:m Vorgesetzten oder Rechtsamt.

2.1. Löschung strafbarer Inhalte bei großen sozialen Netzwerken

Bei vielen strafbaren Inhalten⁵ kann jedermann (also Sie, Ihr:e Dienstvorgesetzte:r oder jede:r andere) diese über das sog. NetzDG-Meldeformular dem Anbieter melden, der die Inhalte dann gem. dem Netzdurchsetzungsgesetz (NetzDG) am Maßstab des deutschen Strafrechts prüfen und ggfs. löschen muss. Dazu verpflichtet, ein solches Meldesystem vorzuhalten, ist der Anbieter jedoch nur, wenn das Netzwerk mindestens zwei Millionen registrierte Nutzer:innen im Inland hat. Das vom Anbieter bereitzuhaltende NetzDG-Meldeformular befindet sich direkt auf der Website des sozialen Netzwerks.

Daneben gibt es oft eigene Regeln des Anbieters (sog. Community-Richtlinien) und ein eigenes internes Überprüfungsverfahren. Oft ist dabei die Website technisch so gestaltet, dass Betroffenen die interne Meldung leichter gemacht wird als die Meldung über das NetzDG-Formular. Bei der rein internen Überprüfung erfolgt aber keine Prüfung am Maßstab des deutschen Strafrechts. Außerdem gelten weitere gesetzliche Vorgaben insbesondere zu Löschfristen und zur Benachrichtigung der meldenden Person nur bei Meldung über das NetzDG-Meldeformular. Die Meldung strafbarer Inhalte sollte daher immer über das NetzDG-Meldeformular erfolgen.

Falls auf diese Meldung hin keine Löschung erfolgt, kann man sich [hier](#)⁶ beim Bundesamt für Justiz (BfJ) beschweren. Das BfJ kann dann das Vorgehen des sozialen Netzwerkes nochmals überprüfen. Stellt sich heraus, dass der zugrundeliegende Inhalt strafbar war, verpflichtet das Bundesamt das soziale Netzwerk zur Löschung und prüft, ob das Netzwerk bei der Nicht-Löschung ordnungswidrig gehandelt hat und verhängt ggfs. ein Bußgeld.

Ist der Anbieter wegen seiner geringen Zahl an Nutzenden im Inland nicht zu diesem Vorgehen verpflichtet, kann man versuchen, über ein vom Anbieter ggfs. eingerichtetes internes Meldesystem eine Löschung zu erreichen. Oder aber man geht den Weg über die Datenschutzgrundverordnung, siehe sogleich.

2.2. Löschung von persönlichen Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Wenn jemand persönliche Daten über Sie (Name, Adresse, Arbeitsstelle, etc.) veröffentlicht (z.B. im Internet, insb. in sozialen Netzwerken), können Sie dagegen aus datenschutzrechtlicher Perspektive vorgehen. Denn die Veröffentlichung Ihrer persönlichen Daten ohne Ihr Einverständnis verstößt oft ganz unabhängig vom sonstigen Inhalt der Veröffentlichung gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dieses Vorgehen bietet sich natürlich v.a. an, wenn gar keine Straftat im Raum steht, aber

⁵ Der Meldeweg muss insb. für die oben unter 1.1.1 bis 1.1.3 genannten Taten eröffnet sein, und noch für viele andere mehr, nämlich für Taten, „die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.“ (§ 1 Abs. 3 NetzDG).

⁶ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/NetzDG/NetzDG_node.html

auch, wenn Sie die einhergehende Mühe scheuen oder Ihnen die Löschung der Daten dringlicher erscheint.

Bsp.: Ein Fahrer, in dessen Transporter sich bei einer Autobahnkontrolle gravierende Missstände zeigten, macht während der Kontrolle Fotos von Ihnen und postet diese später zusammen mit Ihrem vollen Namen, Ihrer Durchwahl und Ihrer Dienststelle auf Facebook und fordert dazu auf, bei Ihnen anzurufen und Sie „Schlampe“ so lange zu drangsaliieren, bis Sie ihm seinen Befähigungsnachweis wieder rausrücken. Hier liegt natürlich eine Beleidigung vor. Dringender als die strafrechtliche Ahndung mag Ihnen aber erscheinen, dass Ihre persönlichen Daten so schnell wie möglich gelöscht werden. Sie können dann statt oder neben einer Strafanzeige und der Meldung im NetzDG-Meldeformular auch bei Facebook die sofortige Löschung Ihrer persönlichen Daten beantragen (davor: Beweise sichern nicht vergessen).

Den Anspruch auf Löschung nach der DSGVO können Sie ohne Einhaltung eines bestimmten Meldesystems beim veröffentlichenden Medium (insb. dem Anbieter sozialer Netzwerke) geltend machen. Viele Anbieter stellen aber auch hierfür ein Online-Melde-System bereit, welches den Vorteil haben kann, Sie bei der Meldung zu unterstützen oder aber den Nachteil haben mag, verwirrend aufgebaut zu sein. Hier müssen Sie selbst entscheiden, wie Sie vorgehen wollen. Wenn Ihre Dienstvorgesetzte die Löschung für Sie vorantreiben will, ggfs. auch über eine:n Datenschutzbeauftragte:n Ihrer Behörde, können Sie Ihre:n Dienstvorgesetzte:n oder Datenschutzbeauftragte:n dazu schriftlich bevollmächtigen.

3. Zivilrechtlicher Unterlassungs- und Entschädigungsanspruch

Wenn Sie wegen der Tat finanzielle Nachteile hatten, wenn Sie psychisch unter der Tat leiden, oder wenn Sie eine Handhabe wollen, dass Täter:innen in Zukunft von einer solchen Tat Ihnen gegenüber absehen, dann bietet sich ein Vorgehen auf zivilrechtlicher Grundlage an.

Sie können von Täter:innen auf zivilrechtlicher Grundlage verlangen:

- dass sie Ihnen finanzielle Nachteile ersetzen, die Sie ggfs. wegen der Tat erlitten haben (§ 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).
- dass sie Ihnen eine finanzielle Entschädigung bezahlen für das Leid, das Sie wegen der Tat erlitten haben (§ 823 i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB).
- bei sich dafür eignenden Taten (insb. bei Ehrschutzdelikten wie Beleidigung): dass Täter:innen die getätigten Äußerungen widerrufen und solche Äußerungen in Zukunft unterlassen (vgl. § 1004 I BGB i.V.m. § 823 BGB und Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz). Wenn Täter:innen dies in der nötigen Form tun oder von einem Gericht hierzu verurteilt werden, haben Sie bei nochmaliger Tat sofort einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Diesen Weg ohne rechtliche Unterstützung zu gehen, erscheint oft anspruchsvoll, weil man sich evtl. schlecht auskennt und die Justizbehörden - anders als bei der Strafverfolgung – nicht involviert sind. Ggfs. sind hier anwaltliche Beratung und Vertretung sinnvoll. Auch hier kann Ihr:e Dienstvorgesetzte:r Sie unterstützen, ob durch eine behördeninterne rechtliche Beratung durch das Rechtsreferat Ihrer Behörde oder durch die Vermittlung zu einem geeigneten Rechtsanwalt, evtl. inklusive der Kostenübernahme.

4. Persönlicher Umgang und Beratungsstellen

Den Umgang mit Anfeindung und Hass gegenüber sich selbst erlernt man nicht im Studium und in der Ausbildung. Es bleibt einem dann oft selbst überlassen, wie mit Erlebtem umzugehen. Dabei stehen Sie als Behördenvertreter:in der Veterinärverwaltung nicht nur bei Straftaten, sondern auch sonst beruflich in einem starken Spannungsfeld. Manchmal erlebt man dabei Gefühle von Ohnmacht und Hilflosigkeit.

Unterstützung kann u.a. ein Coaching, eine Inter- oder Supervision geben, etwa mittels der Erarbeitung von Bewältigungsstrategien und Förderung der Selbstfürsorge zur Aufarbeitung solch belastender Erlebnisse oder mit Unterstützung bei aktuellen Krisen.

- Ein Austausch mit Kolleg:innen über das Erlebte kann schon ein erster Schritt sein, die Situation einschätzen zu können. Einige Ämter haben eine fest terminierte Gesprächsrunde eingerichtet.
- Einige Veterinärämter bieten spezielle Supervisionen mit Psycholog:innen oder Psychotherapeut:innen vor Ort an, die die Ämter selbst organisieren und auch die Kosten übernehmen.
- Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz hat ein externes Supervisionsangebot speziell für im Tierschutzvollzug tätige Amtstierärzt:innen etabliert. Das Frankfurter Beratungsinstitut von Schorlemer & Grahl bietet neben einer ersten Pilot-Gruppensupervision im April 2022 auch Einzelsupervision an. Wenn Sie daran Interesse haben, treten Sie mit dem Büro der Landesbeauftragten in Kontakt (tierschutzbeauftragte@mlr.bwl.de oder 0711/126-2450). Anfragen werden streng vertraulich behandelt; die Stabsstelle tritt mit dem Beratungsinstitut in Kontakt, um die Kostenübernahme seitens der Stabsstelle zuzusichern; die Rechnung erfolgt anonymisiert. Terminabsprache und weiteres finden direkt zwischen Ihnen und dem Beratungsinstitut statt.
- Die AkadVet bzw. Referat 32 des MLR bieten immer wieder Fortbildungen zum Thema Konfliktmanagement an, u.a. auch Gruppen-Intensiv-Coachings. Angebot und Anmeldung erfolgt über BW21.

Hass und Gewalt im Internet nehmen stetig zu und stellen unsere Gesellschaft insgesamt vor neue Herausforderungen. Diesem Bereich widmen sich einige speziell dafür gegründete Beratungsstellen, von denen im Folgenden zwei mit deren Selbstbeschreibungen genannt werden sollen:

- Das Angebot respect! wird bereitgestellt vom Demokratiezentrum Baden-Württemberg und finanziert aus Mitteln des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ Man kann alle Arten von Hass und Gewalt im Netz [hier](#)⁷ an respect! melden. Strafbare Beiträge meldet respect! dem Plattformbetreiber und fordert ihn zur Löschung auf. Die Meldestelle zeigt Fälle von Volksverhetzung bei der Polizei an. Bei Beleidigung, übler Nachrede oder Verleumdung hilft respect! den Betroffenen dabei, selbst Anzeige zu erstatten. Wenn respect! nicht weiterhelfen kann, werden Nutzer:innen an andere Einrichtungen zur Hilfe und Beratung weitergeleitet.
- HateAid unterstützt Betroffene digitaler Gewalt in vielfacher Hinsicht. Neben einer psychosozialen Erstberatung und der Prozesskostenfinanzierung bietet die Organisation auch Hilfe bei der Anzeigenstellung und bei Strafanträgen. Zudem zeigt HateAid rechtswidrige Inhalte an, die dort gemeldet werden und stellt Informationen zum Strafverfahren bereit. [Hier](#)⁸ kann man Inhalte an HateAid melden.

⁷ <https://demokratiezentrum-bw.de/meldestelle-respect/>

⁸ <https://hateaid.org/betroffenenberatung/>